

Haus- und Hofprogramm „Unterneustadt-Bettenhausen“

Förderrichtlinie der Stadt Kassel

über die Gewährung von Zuwendungen
zur Modernisierung und
Instandsetzung von Gebäuden und
Ladenlokalen sowie zur Gestaltung
und Begrünung von privaten Haus-
und Hofflächen

im Rahmen des
Städtebauförderprogramms „Wachstum und Nachhaltige
Erneuerung“
im Zeitraum von 2016 bis 2028

innerhalb des
Fördergebiets „Unterneustadt-Bettenhausen“

Überarbeiteter Stand: 15.03.2023

Kassel documenta Stadt



KASSEL OST

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundlage.....	1
2.	Ziel der Förderung.....	1
3.	Geltungsbereich	1
4.	Allgemeine Fördervoraussetzungen.....	1
5.	Förderung.....	2
5.1	Fördergegenstände	2
5.2	Modernisierung und Instandsetzung von Gebäuden und Ladenlokalen.....	2
5.3	Verbesserung oder Schaffung gebäudebezogener Freiflächen.....	2
5.4	Fördervoraussetzungen.....	3
5.5	Art und Höhe der Förderung.....	4
6.	Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers.....	4
7.	Förderungsausschluss	5
8.	Antragstellung und Bewilligung	5
9.	Durchführung und Auszahlung.....	6
10.	Öffentlichkeitsarbeit	6
11.	Rückforderung von Fördermitteln	7
12.	Schlussbestimmungen.....	7
13.	Inkrafttreten.....	7

1. Grundlage

Mit dem Erlass dieser Förderrichtlinie für das „Haus- und Hofprogramm Unterneustadt-Bettenhausen“ können finanzielle Mittel aus dem Städtebauförderprogramm „Wachstum und Nachhaltige Erneuerung“ als Anreiz für bestimmte private Investitionen weitergegeben werden. Bei allen Vorhaben ist die Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der nachhaltigen Stadtentwicklung (RiLiSE) in der gültigen Fassung anzuwendende Grundlage. Mittel aus dem Förderprogramm „Wachstum und Nachhaltige Erneuerung“ werden jährlich durch die Stadt Kassel beantragt und nach Haushaltslage durch das Land Hessen bewilligt und bereitgestellt. Die Stadt Kassel ist mit einem Eigenanteil an dem Fördervolumen beteiligt.

2. Ziel der Förderung

Mit Bescheid vom 17.10.2016 wurde das Fördergebiet in den Stadtteilen Unterneustadt und Bettenhausen in das Bund-Länder-Programm „Wachstum und Nachhaltige Erneuerung“ (ehemals „Stadtumbau in Hessen“) aufgenommen. Mit Hilfe des Förderprogramms bezuschusst die Stadt Kassel private Investitionen, die der Modernisierung und Instandsetzung von Gebäuden und Ladenlokalen sowie der Verbesserung oder Schaffung von gebäudebezogenen Freiflächen dienen.

Über das Haus- und Hofprogramm werden daher die Bemühungen der Bürgerinnen und Bürger unterstützt, ihre Wohnumgebung zu verbessern, das Stadtbild zu verschönern, wohnungsnahe Aufenthaltsbereiche auch für Mieterinnen und Mieter zu schaffen sowie ökologische Verbesserungen zu erreichen. Besondere Anliegen sind die Aufwertung von Fassaden, die Begrünung von Dächern sowie die Entsiegelung, Begrünung und Gestaltung von privaten Außenflächen, insbesondere Innenhofsituationen. Darüber hinaus werden die Aufwertung und Wiedernutzung von Ladenlokalen unterstützt. Aber auch moderate energetische Sanierungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Erhöhung der Barrierefreiheit sollen umgesetzt werden, um einen weiteren Beitrag im Bereich Klimaschutz und Klimaanpassung zu leisten.

Die Zuschussempfänger/innen unterstützen ihrerseits das Förderprogramm, indem sie während der Ausführungszeit ein bereitgestelltes Werbebanner für das Anreizprogramm an geeigneter Stelle sichtbar im Straßenraum anbringen und nach Abschluss der Maßnahme eine ebenfalls bereitgestellte Plakette an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Stelle des Grundstücks/Gebäudes befestigen.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Stadt Kassel und deren Gremien entscheiden über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der jährlichen Zuwendungsbescheide durch das Land Hessen und der verfügbaren städtischen Haushaltsmittel.

3. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt innerhalb des von der Stadt Kassel festgelegten Fördergebietes „Haus- und Hofprogramm Unterneustadt-Bettenhausen“. Der räumliche Geltungsbereich des Fördergebietes ist im beigefügten Lageplan, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Richtlinie ist, abgegrenzt.

4. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Gefördert werden Maßnahmen auf überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken (> 50 % Geschossfläche), wenn Wohngebäude zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 30 Jahre alt sind.

Die Einschränkung in Bezug auf das Baualter gilt nicht für Maßnahmen der Dach- und Fassadenbegrünungen sowie für die Gestaltung von Freiflächen.

Auch bei Gewerbebauten ist eine Förderung der Begrünung von Fassaden, der Dachbegrünung sowie einer Freiflächenentsiegelung und -begrünung möglich.

5. Förderung

5.1 Fördergegenstände

Fördergegenstände sind:

- a) Modernisierung und Instandsetzung von Gebäuden und Ladenlokalen
- b) Verbesserung oder Schaffung gebäudebezogener Freiflächen

5.2 Modernisierung und Instandsetzung von Gebäuden und Ladenlokalen

Vorrangig gefördert werden von außen sichtbare Gebäude- und Grundstücksteile. Als förderfähig anerkannt werden können insbesondere folgende Maßnahmen, in Zusammenhang mit der Modernisierung und Instandsetzung von Fassaden:

- (denkmalgerechte) Fassadensanierung (z.B. Maßnahmen zur Instandsetzung und Gestaltung von Fassaden, die der architektonischen Gestaltung des Hauses entsprechen und sich ins Straßenbild einfügen; Aufarbeitung bzw. Nachbau historischer Fenster und Türen)
- Sanierung und Reaktivierung leerstehender oder sanierungsbedürftiger Bausubstanz (Mindestalter der Bausubstanz: Baujahr 1970) zu eigenen oder fremden Wohnzwecken sowie zur gewerblichen oder freiberuflichen Nutzung
- Modernisierung der Gebäudeinfrastruktur auf heutige Standards der Gebäudetechnik (z.B. Erneuerung von Leitungen, barrierefreie Bäder, Anpassung von Grundrissen an heute Raumbedürfnisse)
- energetische Sanierung (z.B. Fassadendämmung, Fenster, Dachbodendämmung, Dachsanierung)
- Beratungs-, Architekten- und Ingenieurleistungen für den vereinbarten Fördergegenstand
- Materialkosten

5.3 Verbesserung oder Schaffung gebäudebezogener Freiflächen

- Gefördert werden Maßnahmen, die dem öffentlichen Interesse dienen, wie
 - die Entsiegelung und Begrünung von gebäudebezogenen Freiflächen, die Begrünung von Fassaden und Dächern, die Verbesserung der Biodiversität sowie Maßnahmen, die zu einer verzögerten Ableitung von Niederschlagswasser führen,
 - die Umgestaltung von Freiflächen, etwa zugunsten der Verbesserung der Aufenthaltsqualität, der Anlage gärtnerisch genutzter Bereiche oder der Schaffung gemeinschaftlich genutzter Freiflächen und Innenhöfen,
 - der Rückbau leerstehender Gewerbeimmobilien sowie Nebengebäuden, sofern der Rückbau der Verbesserung oder Schaffung gebäudebezogener Freiflächen dient. Die rückzubauenden Gebäude dürfen dabei weder Einzeldenkmale oder historische Gebäude sein, die die Bedeutung einer denkmalgeschützten Gesamtanlage ausmachen, noch dürfen sie visuell wichtige Bestandteile einer denkmalgeschützten Gesamtanlage sein.

- Gefördert werden Beratungs-, Architekten- und Ingenieurleistungen für den vereinbarten Fördergegenstand.

Nicht förderfähig sind:

- Grunderwerb
- Reine Renovierungs- und Instandhaltungsarbeiten
- Maßnahmen, die sich ausschließlich auf die Innenräume eines Gebäudes beziehen
- Nicht fest verbaute Bauteile (z.B. Einrichtungsgegenstände oder Werkzeuge)

5.4 Fördervoraussetzungen

- (1) Art und Umfang der Maßnahmen müssen vor Antragstellung mit der Stadt Kassel und mit dem beauftragten Fördermittelmanagement abgestimmt werden. In dieser Beratung werden die Gestaltungsziele erarbeitet sowie die bautechnischen Erfordernisse geklärt.
- (2) Fördervoraussetzung für energetische Modernisierungsmaßnahmen ist die Vorlage eines BAFA Vor-Ort-Berichts. Dieser kann im Förderprogramm "Energieberatung für Wohngebäude (Vor-Ort-Beratung, individueller Sanierungsfahrplan)" des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle gefördert werden. Für Informationen zur Förderung und einer Erstberatung steht das beauftragte Fördermittelmanagement zur Verfügung.
- (3) Auf einem Grundstück kann maximal jeweils eine Förderung von Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen und eine Förderung zur Verbesserung oder Schaffung gebäudebezogener Freiflächen erfolgen. Eine Kombination von Städtebauförderungsmitteln mit KfW-Mitteln und BAFA-Mitteln ist grundsätzlich zulässig. Eine ergänzende Förderung durch andere Zuschussprogramme des Landes Hessen und des Bundes ist im Einzelfall zu prüfen. Eine Doppelförderung ist grundsätzlich auszuschließen.
- (4) Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich bei Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen am Gebäude, die gewährte Fördersumme von der gesetzlich zulässigen Mieterhöhung in Abzug zu bringen. Die Berechnung des neuen Mietzinses erfolgt auf Basis des aktuellen Mietzinses durch den Fördermittelgeber. Die Festlegung des neuen Mietzinses erfolgt im Rahmen des mit der Stadt Kassel abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Vertrags über die Modernisierung (Modernisierungsvereinbarung, siehe Punkt 8, Nr. 6).
- (5) Die Kombination von Anreizförderung und der Bundesförderung Energieeffiziente Gebäude (BEG) ist ohne Abgrenzung der Fördergegenstände zulässig. Die Tilgungszuschüsse gelten als zweckgebundene Einnahmen, die in voller Höhe von den zuwendungsfähigen Kosten vor Berechnung der Anreizförderung abzuziehen sind.
- (6) Die Gestaltung der Außenflächen des Gebäudes muss eine wesentliche Verbesserung des öffentlichen Erscheinungsbildes bewirken und fachgerecht ausgeführt werden. Von der Straßenfront abgewandte Fassadenseiten werden besonders dann gefördert, wenn die Flächen außenwirksam sind oder im Rahmen einer Innenhofgestaltung eine besondere Wirkung haben.
- (7) Sofern die Maßnahme dem Denkmalschutz unterliegt oder den Umgebungsschutz eines Denkmals berührt, ist mit der Antragstellung die denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß § 18 des Hessischen Denkmalschutzgesetz (DSchG) vorzulegen.
- (8) Die Innenhofgestaltung soll auf die Bedürfnisse der Bewohnerinnen / Bewohner des geförderten Objektes ausgerichtet sein.

- (9) Freiflächen, deren Neu- oder Umgestaltung gefördert wurde, müssen von allen Bewohnerinnen / Bewohnern der zugehörigen Wohnungen genutzt werden können.
- (10) Die Kosten der geförderten Maßnahme (Zuschuss und Eigenanteil) dürfen weder ganz noch teilweise direkt oder indirekt auf die Mieterinnen / Mieter umgelegt werden.
- (11) Der Zuschuss wird nur für ein Investitionsvorhaben gewährt, das innerhalb von 12 Monaten nach der Bewilligung durchgeführt wird. Kann das im Vertrag enthaltene Investitionsende nicht eingehalten werden, so ist rechtzeitig bei der bewilligenden Stelle ein schriftlich begründeter Antrag auf Investitionszeitraumverlängerung zu stellen, um die Bereitstellung der Mittel über den vereinbarten Zeitraum hinaus gewährleisten zu können.

5.5 Art und Höhe der Förderung

- (1) Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.
- (2) Die Förderung ist beschränkt auf Maßnahmen mit einer Investitionssumme von mindestens 10.000 EUR brutto bei Gebäudemodernisierungen und 5.000 EUR brutto bei Wohnumfeldmaßnahmen. Bei Maßnahmen zur Modernisierung und Instandsetzung von Gebäuden und Ladenlokalen (siehe 5.1 a) können max. 25% der förderfähigen Ausgaben gefördert werden. Die max. Fördersumme beträgt 19.999 EUR brutto je Grundstück.
Bei Maßnahmen zur Verbesserung oder Schaffung gebäudebezogener Freiflächen (siehe 5.1 b) können max. 50% der förderfähigen Ausgaben gefördert werden. Die max. Fördersumme beträgt 19.999 EUR brutto je Grundstück.

Es kann jeweils für die Modernisierung und Instandsetzung von Gebäuden und Ladenlokalen als auch für die Verbesserung oder Schaffung gebäudebezogener Freiflächen Fördermittel beantragt werden.

Die tatsächliche Fördersumme ist abhängig von den seitens der Stadt zum Zeitpunkt der Antragstellung zur Verfügung stehenden Fördermitteln.

- (3) Im Vorfeld der Maßnahme erfolgt eine Erstberatung durch das Fördermittelmanagement sowohl hinsichtlich des Gebäudes als auch der Freiflächen. Bei Bedarf werden erste Gestaltungsvorschläge in Form von Skizzen erbracht. Die Baumaßnahmen sind je nach Umfang durch einen Architekten/Landschaftsgärtner/Landschaftsarchitekten zu begleiten.
- (4) Werden Arbeiten im Bereich der Freiraumgestaltung fachgerecht in Eigenleistung erbracht, so sind hierbei die Ausgaben für Materialkosten förderfähig. Diese sind über Rechnungsbelege nachzuweisen. Hierbei gilt immer die aktuelle Fassung der RiLiSE zum Einsatz der Fördermittel.

6. Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers

Die Zweckbindungsfrist beträgt 10 Jahre. In dieser Zeit muss die Maßnahme in einem der beabsichtigten Nutzung und dem beabsichtigten Zweck, gem. Modernisierungsvertrag, entsprechenden Zustand gehalten werden. Die Frist beginnt mit dem Datum der Fertigstellung.

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, den Anforderungen an die Umweltverträglichkeit, insbesondere im toxikologischen Sinne, durch die Verwendung schadstoffarmer und wieder verwertbarer – wenn möglich schadstofffreier – Baustoffe Rechnung zu tragen. Zudem verpflichtet er sich, Rückbaumaterialien fachgerecht zu entsorgen. Der Nachweis ist mit Rechnungslegung zu erbringen.

Für den Fall eines Wechsels im Eigentum an dem Grundstück hat der Eigentümer den Rechtsnachfolger zu verpflichten, die ihm gegenüber der Stadt obliegenden Verpflichtungen zu übernehmen.

7. Förderungsausschluss

Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn

- a) Maßnahmen auf Grundstücken durchgeführt werden sollen, die im Eigentum und der Verfügungsberechtigung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts stehen,
- b) mit der Durchführung der Maßnahme ohne schriftliche Zustimmung der Stadt Kassel zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn oder vor Bewilligung des Zuschusses begonnen wurde. Als Beginn gilt bereits der Abschluss eines Leistungs- oder Lieferungsvertrages; Planungsarbeiten sind ausgenommen,
- c) ein Gebäude Mängel oder Mängel im Sinne des § 177 Absätze 2 und 3 Baugesetzbuch (Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse) in der jeweils gültigen Fassung aufweist, sofern sie nicht mit der Maßnahme behoben werden,
- d) die beabsichtigte Gestaltung und Nutzung den Festsetzungen eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes oder anderen Vorschriften widerspricht oder durch eine Veränderungssperre erfasst und eine Ausnahme hiervon nicht zugelassen wird,
- e) die geplante Neugestaltung aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder baurechtlicher Auflagen ohnehin erforderlich ist oder sich die Antragstellerin / der Antragsteller gegenüber der Stadt Kassel schon zu deren Durchführung verpflichtet hat,
- f) vorhandene baurechtlich erforderliche Anlagen (z.B. Kinderspielplätze, Garagen und Stellplätze) beeinträchtigt werden,
- g) der förderfähige Teil der Maßnahme gleichzeitig aus anderen Förderprogrammen gefördert wird,
- h) die Kosten zur Aufwertung des Wohnumfeldes auf die Miete umgelegt werden.

8. Antragstellung und Bewilligung

- (1) Antragsberechtigt sind Eigentümer(innen) bzw. Erbbauberechtigte mit Erbbauverträgen von mindestens 66 Jahren.
- (2) Der Antrag ist auf dem dafür vorgesehenen Formular mit den darin geforderten Unterlagen und Nachweisen im Stadtumbaubüro vollständig einzureichen.
- (3) Dem Antrag müssen zur Prüfung folgende Unterlagen beigelegt werden:
 - Antragsformular (Anlage 2)
 - Fotos vom Ist-Zustand
 - Beschreibung der geplanten Maßnahme (ggf. mit Planunterlagen)
 - soweit erforderlich Baugenehmigung bzw. denkmalschutzrechtliche Genehmigung
 - Kostenschätzung oder Angebotseinholung
 - Eigentumsnachweis
- (4) Der Eigentümer / die Eigentümerin bzw. der Erbbauberechtigte erklärt sich bereit, der Stadt Kassel bzw. deren Beauftragten die Besichtigung des Grundstücks und der aufstehenden Gebäude zu gestatten.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des beantragten Zuschusses besteht nicht. Die Stadt Kassel entscheidet nach Prüfung und Empfehlung durch ein eingerichtetes Vergabegremium über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der ihr vom Land bewilligten Zuwendungen, wobei Maßnahmen bevorzugt gefördert werden sollen, die den Zielen gemäß Ziffer 2 entsprechen.

- (6) Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt im Rahmen eines zwischen dem Antragsteller/ der Antragstellerin und der Stadt Kassel abzuschließenden öffentlich-rechtlichen-Vertrages (Modernisierungsvertrag). Für diesen öffentlich-rechtlichen-Vertrag gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. In diesem Vertrag wird u.a. die Höhe des Zuschusses und der Zeitraum zur Durchführung der Maßnahme festgelegt. Der Zuschuss kann nachträglich nicht erhöht werden, verringert sich jedoch anteilig, falls Kosten oder Fläche sich gegenüber der Vereinbarung reduzieren.

9. Durchführung und Auszahlung

- (1) Das, zum Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme, gültige Vergaberecht nach Nr. 19.2 RiLiSE ist anzuwenden.
- (2) Der Abschluss der Arbeiten ist unverzüglich dem Magistrat der Stadt Kassel, vertreten durch das Amt „Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz“ anzuzeigen.
- (3) Nach Durchführung der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis (Sachbericht + zahlenmäßiger Nachweis) zu führen, der spätestens zwei Monate nach Abschluss der Arbeiten dem von der Stadt Kassel beauftragten Fördermittelmanagement vorzulegen ist. Diesem Verwendungsnachweis sind alle Vergleichsangebote, Rechnungen, Ausgabebelege und sonstige Zahlungsnachweise in Kopie beizufügen. Zusätzlich sind die Originalbelege leihweise zur Prüfung zur Verfügung zu stellen. Materialkosten sind durch Rechnungsbelege nachzuweisen.
- (4) Nach Überprüfung und Anerkennung der antragsgemäßen fachgerechten Durchführung sowie der Rechnungsbelege durch das Fördermittelmanagement wird der Zuschuss durch die Stadt Kassel endgültig festgelegt und ausgezahlt. Festgestellte Mängel müssen entweder behoben werden oder der Zuschuss wird entsprechend gekürzt.
- (5) Bei größeren Maßnahmen ist im Ausnahmefall und auf besondere Beantragung eine einmalige Abschlagszahlung des bewilligten Zuschusses möglich. Die Abschlagszahlung wird nach Baufortschritt (mindestens 50 %) geleistet und darf 80 % der bewilligten Zuschusssumme nicht überschreiten. Der Baufortschritt ist in geeigneter Form nachzuweisen. Voraussetzung für die Auszahlung eines Abschlagsbetrages ist die Vorlage der bis zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Quittungen und Belege.
- (6) Zuständigen Vertretern der Stadt Kassel bzw. des Landes Hessen, als Fördermittelgeber, und ihrer jeweiligen Aufsichtsbehörden ist die Möglichkeit einer Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung auch nach Auszahlung des Zuschusses einzuräumen.
- (7) Aufgrund einer Mitfinanzierung des Projektes durch Städtebaufördermittel, haben die Zuschussempfänger(innen) sämtliche Belege, von Beginn der Maßnahme an, über einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren.

10. Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Der Eigentümer/Erbbauberechtigte hat während der Maßnahme ein von der Stadt Kassel zur Verfügung gestelltes Projektbanner sichtbar an dem Gebäude anzubringen und nach Maßnahmenbeendigung der Stadt Kassel auszuhändigen.
- (2) Der Eigentümer/Erbbauberechtigte stimmt zu, dass die Stadt Kassel und das Land Hessen Fotos der Maßnahme (Gebäude, Hof, Freiflächen) aufnehmen und für ihre Öffentlichkeitsarbeit verwenden darf.

11. Rückforderung von Fördermitteln

- (1) Die Fördermittel sind rückzahlungspflichtig, wenn Bedingungen eintreten, die zur Auflösung des öffentlich-rechtlichen-Vertrages (Modernisierungsvereinbarung) führen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn es zu nachträglichen Ermäßigungen oder einer Änderung der Finanzierung kommt, der Beantragung unrichtige Angaben zugrunde liegen, bei unzumutbarer Verwendung der Fördermittel oder wenn gegen andere öffentlich-rechtliche-Vorschriften verstoßen wird.
- (2) Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie, gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften (insbesondere die Baugenehmigung oder die Zustimmung der Denkmalbehörde), bei Mängeln in der Ausführung oder bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben (z.B. Nichtbenennung einer Mehrfachbeantragung von Fördermitteln) sowie bei der nicht fristgemäßen Durchführung und Abrechnung der Maßnahme, erlischt der Anspruch auf die Inanspruchnahme und Auszahlung der Fördermittel. Bereits ausgezahlte Beträge können zurückgefordert werden. Sie werden mit der Rückzahlungsforderung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit jährlich 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank (§§ 247, 288 BGB) zu verzinsen.

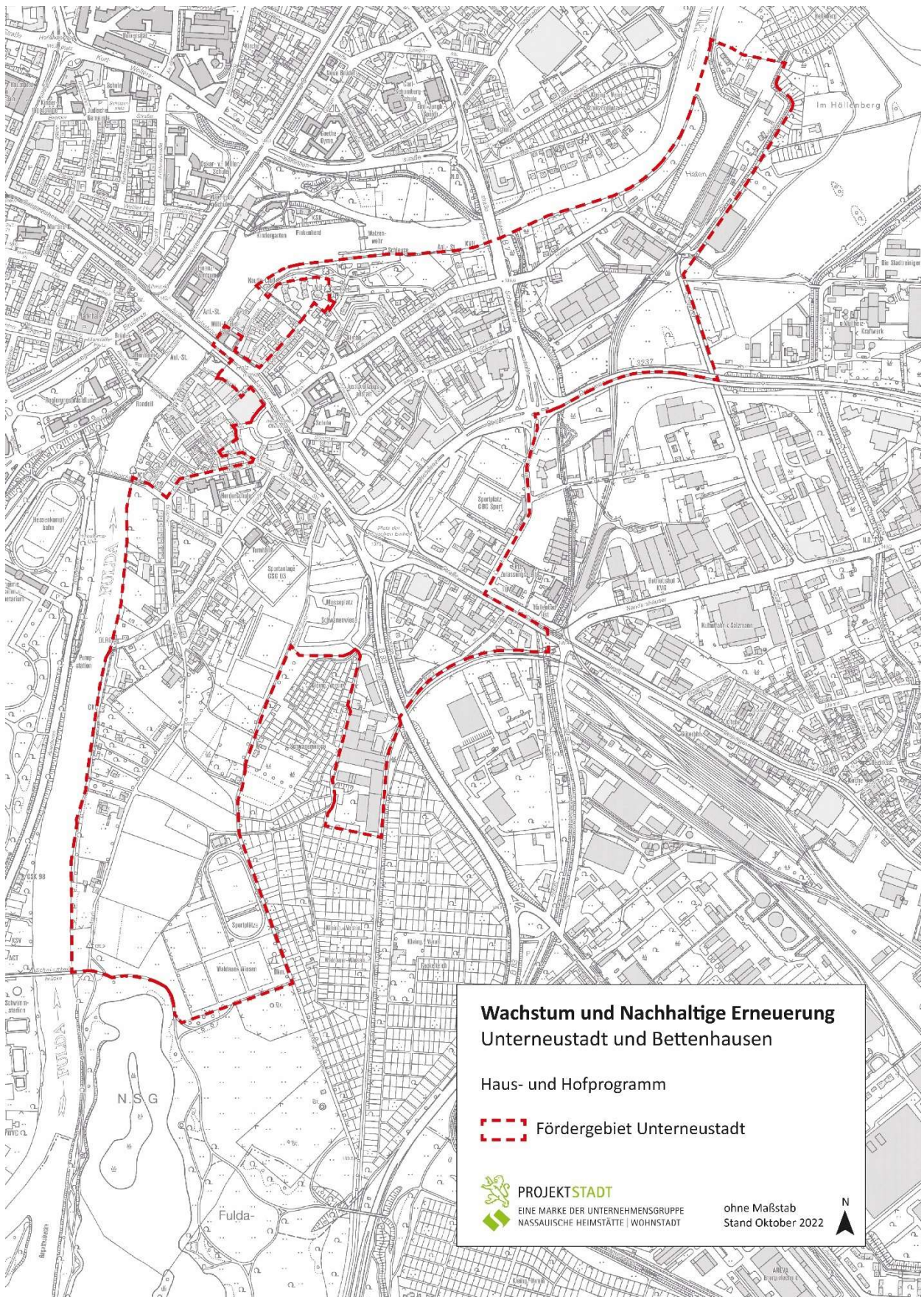
12. Schlussbestimmungen

Die technischen Anforderungen an die Baumaßnahme und den Wohnraum richten sich nach den jeweils geltenden und gesetzlichen Bestimmungen. Die geltenden Bestimmungen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung sind zu beachten.

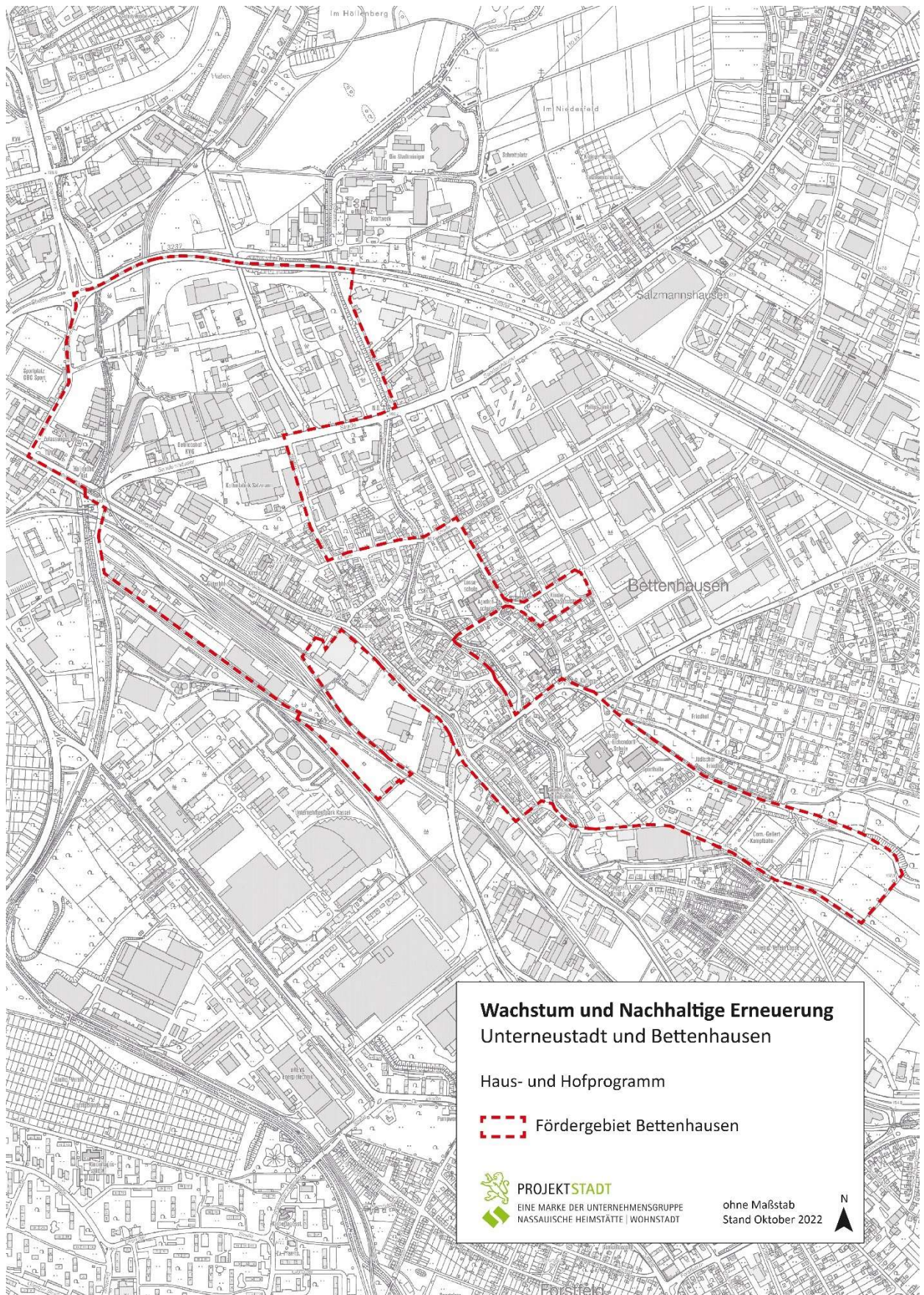
13. Inkrafttreten

Die Richtlinie wird mit Beschluss des Magistrats der Stadt Kassel vom xx.xx.202x wirksam und endet mit dem Aufheben der Stadtumbausatzung. Diese wurde auf der Grundlage des integrierten Stadtentwicklungskonzepts Kasseler Osten (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 20. Juli 2015) durch Beschluss des Magistrats vom 24. Oktober 2016 zur Umsetzung beschlossen.

Anlage 1: Abgrenzung des Fördergebietes „Haus- und Hofprogramm Unterneustadt-Bettenhausen“



Anlage 1: Abgrenzung des Fördergebietes „Haus- und Hofprogramm Unterneustadt-Bettenhausen“



Anlage 2: Antragsformular

An

ProjektStadt - Stadtentwicklung

Dominik Reimann

Wolfsschlucht 18

34117 Kassel

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

nach der Förderrichtlinie „Haus- und Hofprogramm Unterneustadt-Bettenhausen“ der Stadt Kassel über die Gewährung von Zuwendungen zur Instandsetzung, Gestaltung und Begrünung von privaten Haus- und Hofflächen vom **xx.xx.xxxx** im Rahmen des Städtebauförderprogrammes ‚Wachstum und Nachhaltige Erneuerung‘

Projektblatt zur Beschreibung der beantragten Maßnahme

1. Antragsteller (Eigentümer/Erbauberechtigten oder Bevollmächtigter)

Antragsteller/Projektträger	
Ansprechperson	
Straße	
PLZ/Ort	
Tel./ Handy	
E-Mail	

2. Eigentümer (falls nicht identisch mit Antragsteller)

Name, Vorname	
Straße	
PLZ/Ort	
Tel./ Handy	
E-Mail	

3. Bankverbindung

Kontoinhaber Name, Vorname
Name und Ort des Kreditinstituts
IBAN DE _ _ _ _ _
BIC _ _ _ _ _

4. geplante Maßnahmen

<input type="checkbox"/>	Modernisierung und Instandsetzung eines Gebäudes
<input type="checkbox"/>	Verbesserung oder Schaffung gebäudebezogener Freiflächen
<input type="checkbox"/>	beides

5. Angaben zum Förderobjekt

Straße, Hausnummer	
Flur, Flurstück	
Eckgrundstück	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Steht Ihr Gebäude unter Denkmalschutz/Ensembleschutz	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Wenn ja, Bewilligung der Denkmalschutzbehörde zur Umgestaltung als Anlage beifügen.	
Geplanter Ausführungszeitraum	
Beginn:	
Ende:	

6. Baubeschreibung und Fotodokumentation der geplanten Maßnahme

Baubeschreibung
.....
.....
.....
.....
.....
.....
Fotodokumentation als Anhang

7. Geplante Kosten der Maßnahme (ab 10.000 EUR netto Baukosten für jedes Gewerk bitte Kostenvoranschläge von drei Firmen beilegen)

	Betrag in €
1.	
2.	
3.	
4.	
Gesamtsumme	

8. Werden weitere Förderprogramme eingesetzt (z.B. für eine energetische Sanierung mit KfW, BAFA)?

<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Wenn ja, bitte Fördergegenstand erläutern
.....
.....
.....
.....
.....

9. Finanzierungsplan der Maßnahme

Art der Finanzierung	Betrag in EUR
1. Zuwendung aus dem „Haus- und Hofprogramm Unterneustadt-Bettenhausen“	
2. Zuwendung aus anderen Förderungen	
3. Eigenmittel	
4. Sonstige Mittel	
Gesamtsumme	

10. Datum / Rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin

Ich erkenne die Förderrichtlinie vom an
 Ich erkläre, dass ich zum Vorsteuerabzug gemäß § 15 UStG berechtigt bin/teilweise berechtigt bin
 Mit der hier beantragten Maßnahme wurde noch nicht begonnen
 Ich habe zur Kenntnis genommen, dass die Zweckbindungsfrist 10 Jahre beträgt
 Die im Antrag und in den Anlagen gemachten Angaben sind vollständig und richtig.
 Für die beantragte Maßnahme werden keine weiteren Fördermittel in Anspruch genommen.

.....

11. Prüfvermerk nach Beratung mit dem Stadtbüro (bitte nicht ausfüllen)

.....

.....

.....

.....

.....

.....

12. Errechnete Fördersumme (bitte nicht ausfüllen)

	Förderfähiger Betrag [€]	25 % Zuschuss [€] (Gebäude) / 50 % Zuschuss [€] (Freifläche) max. unter 20.000 €	Voraussichtlicher Zuschuss [€]
Modernisierung und Instandsetzung von Gebäuden und Ladenlokalen			
Verbesserung oder Schaffung gebäudebezogener Freiflächen			
Gesamt			

13. Datum / Stempel / Sachbearbeiter/in Stadt Kassel (bitte nicht ausfüllen)

Kassel, den

14. Anlagen (diesem Antrag sind beigefügt)

- Lageplan im Maßstab 1:1.000
- verbindliche Kostangebote bzw. prüfbare Kostenschätzung für Gesamtmaßnahme
- Aktueller Grundbuchauszug als Eigentumsnachweis
- Fotos des derzeitigen Zustands: Stück
- bei Bedarf: Zeichnungen der geplanten Maßnahmen
- ggf. denkmalschutzrechtliche, baurechtliche, planungsrechtliche Genehmigung
- ggf. Vollmacht des Eigentümers (*wenn Antragsteller nicht Eigentümer ist*)
- ggf. EnEV-Nachweis (*bei energetischer Modernisierung*)
- Kenntnisnahme der Information zum Datenschutz bei Erhebung Ihrer Daten
im Amt Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz